



Protokollauszug vom

18.12.2024

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Anpassung Temporegime Papiermühleweg

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.24.867-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Im Gebiet «Wülflingen» wird entlang dem Papiermühleweg die Tempo-30-Zone mit dem Signal 2.59.1 «Zonensignal mit Höchstgeschwindigkeit 30» eingeführt.

1.2 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben bzw. die entsprechenden Markierungen und Signalisationen gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV entfernt.

1.3 Gegen diese Verkehrsordnung kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsordnung gemäss Dispositivziffer 1 amtlich zu publizieren.

2.2 durch die Abteilung Betrieb und Unterhalt nach den Weisungen der Abteilung Mobilität die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts «Wohnschutz- u. Verkehrsberuhigungsmassnahmen».

4. Beschluss und Begründungen werden in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Dispositivziffer 2.1 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

5. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz und Intervention; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

2. Eigentümergemeinschaft Papiermühleweg

Der Papiermühleweg ist eine Privatstrasse im Besitz der angrenzenden Grundeigentümer:innen. Sie befindet sich im Perimeter der Petition «Einführung einer Tempo-30-Zone an der Wasserwiesenstrasse zum Schutz unserer Kinder»¹, weshalb alle Grundeigentümer:innen des Papiermühlewegs angefragt wurden, ob sie den Einbezug des Papiermühlewegs in die geplante Tempo-30-Zone begrüssen würden oder nicht.

Die Nutzung des Papiermühleweges ist in der «Nutzungs- und Verwaltungsordnung der Eigentümergemeinschaft «Papiermühleweg» Winterthur Wülflingen» geregelt. Art. 4 hält fest, dass Änderungen nur mit der Zustimmung der Beteiligten beschlossen werden kann, denen zwei Drittel der Fläche der durch den Papiermühleweg erschlossenen Grundstücke gehört.

Die Zustimmungserklärungen von Eigentümer:innen liegen schriftlich vor. Bis auf eine Partei begrüssen alle den Einbezug des Papiermühlewegs in die Tempo-30-Zone Wasserwiesenstrasse, eine Partei hat sich enthalten. Die erforderliche Zustimmung der Grundeigentümer:innen von zwei Dritteln der Gesamtfläche ist somit gegeben und die Änderung ist gem. der Nutzungs- und Verwaltungsordnung der Eigentümergemeinschaft zulässig. Daher wird mit der vorliegenden Verkehrsanordnung die Tempo-30-Zone für den Papiermühleweg angeordnet.

¹ SR.24.152-1 vom 15. Mai 2024

3. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben bzw. gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen.

Gegen die vorliegend beschlossene Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

4. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die betroffenen Grundeigentümer:innen werden über den Beschluss vor der amtlichen Publikation informiert. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsanordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Mobilität, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

Die Umsetzung erfolgt in Koordination mit der Einführung der Tempo-30-Zone Wässerwiesenstrasse.

5. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilage:

1. Plan zur Verkehrsanordnung

Beilagen (nicht öffentlich):

2. Nutzungs- und Verwaltungsordnung der Eigentümergemeinschaft «Papiermühleweg»
3. Zustimmung der einzelnen Eigentümer